

14.09.2026

Geoschutz: Definition Erzeuger und Anerkennung Erzeugervereinigungen

im Zusammenhang mit der weiteren Ausgestaltung des geografischen Herkunftsschutzes im Weinsektor und der Anerkennung Anerkannter Erzeugervereinigungen (AEV) möchten der Verband Deutscher Sektkellereien (VDS), der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien (BVW) sowie der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) mit diesem Schreiben ihre gemeinsame Einschätzung übermitteln.

Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände sollte der bestehende Erzeugerbegriff im Geoschutz beibehalten und nicht auf reine Traubenerzeuger ausgeweitet werden.

Die derzeitige Regelung bildet die bestehenden Wertschöpfungs- und Verantwortungsstrukturen sachgerecht ab. So ist in genossenschaftlich geprägten Vermarktungsstrukturen die Vertretung der Interessen der Traubenerzeuger bereits klar geregelt. Die Winzerinnen und Winzer sind Mitglieder und Eigentümer ihrer Genossenschaften und nehmen über die entsprechenden demokratischen Gremien Einfluss auf die Positionierung ihrer Unternehmen. Eine Erweiterung des Erzeugerbegriffs würde demgegenüber zusätzlichen Vertretungsregelungen nötig machen, ohne dass hieraus ein erkennbarer Mehrwert für die Funktionsfähigkeit des Herkunftsschutzsystems entsteht.

Zudem knüpft das Agrargeoschutzrecht den Erzeugerstatus bewusst an die für die Endherstellung des Erzeugnisses maßgebliche Tätigkeit und grenzt die bloße Erzeugung von Rohstoffen ausdrücklich hiervon ab. Die für die geschützten Herkunftsangaben relevanten Entscheidungen zu Produktspezifikation, Weinbereitung, Qualitätssicherung und Vermarktung werden regelmäßig auf Ebene des Weinerzeugers getroffen. Auch auf Seiten der Kellereien ist eine Mitsprache des Erzeugers in der Regel durch langfristige Verträge oder Zusammenschlüssen in Erzeugergemeinschaften gewährleistet.

Von besonderer Bedeutung erscheint uns im Zusammenhang mit der Anerkennung von AEV die praktische Anwendung von § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b AgrarGeoSchDG. Wir sprechen uns ausdrücklich dafür aus, von der dort vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, neben der Mehrheit von Erzeugern auch die Mehrheit der erzeugten Menge als Anerkennungsvoraussetzung zu berücksichtigen.

Eine solche Kombination aus Personen- und Mengenkriterium würde sicherstellen, dass Anerkannte Erzeugervereinigungen nicht nur über eine ausreichende personelle Legitimation verfügen, sondern zugleich einen wesentlichen Teil der tatsächlichen Erzeugungs- und Vermarktungsbasis der jeweiligen geschützten Herkunft repräsentieren. Wie bedeutsam dabei neben der Zahl der Erzeuger auch die erzeugte bzw. vermarkteten Menge ist, verdeutlichen die Anstellungszahlen für Qualitätswein in Rheinland-Pfalz: Im Jahr 2026 entfielen bis einschließlich Juli rund 70 Prozent der angestellten Qualitätsweine auf Kellereien und Genossenschaften. Auch der Gesetzgeber erkennt als Bezugsgröße die Vermarktungsmenge als wichtiges Kriterium an anderer Stelle an, indem er im neuen § 22 c (2) WeinG die Menge der vermarkteten Erzeugnisse als Bemessungsgrenze für Beiträge explizit aufgenommen hat.

Dies trägt aus unserer Sicht maßgeblich zu einer ausgewogenen und verhältnismäßigen Mitgliederstruktur und der Akzeptanz in der Branche bei. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend noch thematisierte mögliche Übernahme von Aufgaben der Absatzförderung durch die AEV.

Uns ist bewusst, dass die Anerkennungsvoraussetzungen für AEV einerseits und die spätere interne Organisation der Anerkannten Erzeugervereinigungen andererseits rechtlich getrennt zu betrachten sind. Gleichwohl sehen wir in den Anerkennungskriterien eine wesentliche Signalwirkung für die spätere Ausgestaltung der Erzeugervereinigungen. Bereits auf Ebene der Anerkennung sollte deutlich werden, dass neben der Zahl der beteiligten Akteure auch deren tatsächliche Bedeutung für Erzeugung und Vermarktung berücksichtigt wird.

Dies gewinnt zusätzlich an Bedeutung, wenn Anerkannte Erzeugervereinigungen künftig verstärkt Aufgaben im Bereich der Absatzförderung übernehmen könnten. Absatzförderung kann nur dann zielgerichtet und marktorientiert ausgestaltet werden, wenn diejenigen Akteure angemessen eingebunden sind, die die Produkte tatsächlich am Markt platzieren und vermarkten, den Kontakt zu Handel und Verbrauchern verantworten und damit das wirtschaftliche Risiko tragen. Hierzu zählen insbesondere Winzergenossenschaften bzw. (Sekt-) Kellereien. Deren Erfahrungswissen über Marktanforderungen, Verbrauchertrends und Vermarktungsstrategien ist für die Entwicklung wirksamer Fördermaßnahmen unverzichtbar.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sinnvoll, bereits bei der Anerkennung der AEV sicherzustellen, dass die tatsächliche Marktbedeutung in angemessener Weise berücksichtigt wird. Die Einbeziehung von Mengenkriterien neben dem erforderlichen Erzeugeranteil stellt hierfür aus unserer Sicht einen geeigneten und praktikablen Ansatz dar. Zur bürokratiearmen Umsetzung könnten hierfür beispielsweise die bereits im Rahmen der Weinerzeugungsmeldung erhobene Mengenangaben oder die Zahlen der amtlichen Qualitätsweinprüfung genutzt werden.

Für einen fachlichen Austausch zu diesem Thema stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen